

VDB-Einladung



Foto: Mediaserver Hamburg - https://www.instagram.com/sascha_b_hamburg

Mitgliederversammlung Vortragsveranstaltung

Hamburg, 22. Mai 2025, 10.00 Uhr und 14.00 Uhr

Mitgliederversammlung 2025

Beginn: 10.00 Uhr

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Mitgliederversammlung 2024
3. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
4. Kassenbericht des Schatzmeisters
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Bericht des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
7. Beratung einer Satzungsänderung¹⁾ und Beschlussfassung
8. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
9. Neuwahlen
10. Genehmigung des Haushaltsplans 2025 sowie Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren für 2026
11. Kurzberichte über die Tätigkeit von Arbeitskreisen
12. Verschiedenes



Foto: imageBROKER.com / Alamy Stock Foto

¹⁾ siehe Beilage

Vortragsveranstaltung

Beginn: 14.00 Uhr

- **Begrüßung durch den Vorsitzenden**
Prof. Dr.-Ing. Matthias M. Middel VDB, Hagen
- **Betonherstellung international – Erfahrungen aus warmen Regionen**
Dipl.-Ing. Rudolf Kauper, STRABAG AG, München
- **DIN 1045-1000 – Sinnvolle Kommunikation im Spannungsfeld zu rechtlichen Hürden**
RA Fabian Ranitzsch, Kapellmann und Partner
Rechtsanwälte mbB, Frankfurt

Termin: Donnerstag, 22. Mai 2025

Beginn: 10.00 Uhr und 14.00 Uhr

Ort: Mövenpick Hotel Hamburg
Sternschanze 6, 20357 Hamburg
Tel.: +49 (40) 3344110
E-Mail: hotel.hamburg@movenpick.com
Internet: <https://movenpick.accor.com/de/europe/germany/hamburg/hotel-hamburg.html>

Kostenpflichtige Parkplätze in öffentlichen Parkhäusern befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft des Veranstaltungsorts.

Programmhinweise

Anmeldung

Es wird um Antwort auf beigefügtem Bogen bis zum
30. April 2025 gebeten.

Bis zu diesem Termin bitten wir um Überweisung
der Veranstaltungsgebühr von € 70,-
auf das Konto der VDB GmbH bei der Deutsche Bank AG:
IBAN: DE16 3707 0024 0622 3556 00
BIC: DEUTDEDBKOE

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist kostenfrei.

Auskünfte vor der Tagung erteilt die Geschäftsstelle:

VDB Verband
Deutscher
Betoningenieure e.V.

Verband Deutscher Betoningenieure e.V.
TechnologiePark
Friedrich-Ebert-Straße 75
51429 Bergisch Gladbach

Tel.: 0 22 04 / 84 21 68
info@betoningenieure.de
<https://www.betoningenieure.de>

Bitte per Post oder e-mail zurücksenden an:

Verband Deutscher Betoningenieure e.V.
TechnologiePark
Friedrich-Ebert-Straße 75
51429 Bergisch Gladbach

veranstaltungen@betoningenieur.de

Anmeldung

zur Teilnahme an der VDB-Mitgliederversammlung 2025 und an der anschließenden Vortragsveranstaltung.

Donnerstag, 22. Mai 2025

| | Personenzahl | Betrag |
|-----------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------|
| Mitgliederversammlung | _____ | |
| Vortragsveranstaltung und gemeinsames Mittagessen Kostenbeitrag € 70,- p.P. | _____ | _____ |

Der Gesamtbetrag in Höhe von € 70,- pro Person wurde am _____ auf das Konto der VDB GmbH bei der Deutsche Bank AG, IBAN: DE16 3707 0024 0622 3556 00, BIC: DEUTDEDBKOE, überwiesen.

Absender:

(bitte in Druckbuchstaben eintragen)

(Name, Vorname)

(Straße)

(Wohnort)

(Mitglieds-Nr.)

Namen von Gästen:

(bitte in Druckbuchstaben eintragen)

(Name, Vorname)

(Name, Vorname)

(Name, Vorname)

(Name, Vorname)

Unterschrift

Auf Veranstaltungen des VDB werden regelmäßig Fotos und Videos aufgenommen, auf denen Tagungsteilnehmer zu sehen sind. Die Aufnahmen und deren Verwendung für Veröffentlichungen des VDB sind gemäß § 23 KUG (Teilnahme an einer Versammlung) und Art. 6 Abs. 1 (f) DS-GVO (berechtigtes Interesse) gestattet. Mit der Anmeldung zur Veranstaltung nimmt der Teilnehmer dies zur Kenntnis und willigt ein.

Hinweise zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung auf der Homepage des VDB unter www.betoningenieur.de/datenschutz/ zu finden.

Erläuterung zur Satzungsänderung, die der VDB-Mitgliederversammlung am 22. Mai 2025 zur Beratung und zum Beschluss vorgelegt werden soll

Der Vorstand des VDB hat es sich stets zum Ziel gesetzt, im Sinne der Mitglieder die Arbeit im Vorstand so effizient wie möglich zu gestalten und gleichzeitig alle rechtlichen Vorgaben einzuhalten. Seit 2010 kamen dazu auch noch Aspekte des Steuerrechts zum Tragen. Seit den 2000er Jahren haben die deutschen Finanzbehörden auch das Rechnungswesen der Vereine und Verbände schwerpunktmäßig geprüft. Um alle Vorgaben bestmöglich erfüllen zu können, hat der VDB in enger Abstimmung mit den Finanzbehörden sein Rechnungswesen modernisiert, einen Steuerberater beauftragt und eine GmbH als Tochterunternehmen gegründet. Dadurch hat sich auch die Verteilung von Aufgaben und Verantwortung im Vorstand des VDB deutlich verschoben. Dem soll nun auch die Satzung angepasst werden. In der aktuellen Satzung des VDB ist festgelegt, dass der geschäftsführende Vorstand aus 5 Personen besteht. Diese sind:

- der 1. Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Schriftführer,
- der Schatzmeister und
- der Referent für Öffentlichkeitsarbeit.

Weiterhin ist festgelegt, dass Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB der 1.

Vorsitzende und dessen Stellvertreter ist. Somit sind nur der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter gesetzlich verantwortlich und persönlich haftbar.

Aufgrund der wachsenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Vorstandsvorsitzenden wird es daher von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands als notwendig angesehen, den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB um den Schatzmeister zu erweitern. Dadurch wird eine höhere Transparenz, Unabhängigkeit und Handlungsfähigkeit im Verband erreicht. So wird zum einen der Schatzmeister für seine Handlungen persönlich verantwortlich und muss zum anderen nicht auf Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden handeln. Zudem können in dieser Konstellation strittige Entscheidungen notfalls im Mehrheitsprinzip getroffen werden. In diesem Zuge soll der geschäftsführende Vorstand auf ebendiese drei handlungsfähigen Personen verkleinert werden. Der für den Verband wichtige Referent für Öffentlichkeitsarbeit soll Mitglied im erweiterten Vorstand bleiben. Auf die Position des Schriftführers soll verzichtet werden. Diese Aufgabe kann von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands bzw. des erweiterten Vorstands übernommen werden.

Der Vorstand des VDB

März 2025

Die Satzung des VDB

Die Satzung wurde am 24. Mai 2022 auf der Mitgliederversammlung in Straßburg beschlossen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verband Deutscher Betoningenieure", abgekürzt "VDB".
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e.V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Bergisch Gladbach.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verband setzt sich zur Aufgabe, den persönlichen Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder über den Baustoff Beton und artverwandte Baustoffe zu fördern und über den neuesten Stand der Technologie zu informieren.
2. Der Verband pflegt die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen, regelsetzenden Gremien und einschlägigen Organisationen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verband hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Er kann Ehrenvorsitzende ernennen.

Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) Ingenieure technischer oder naturwissenschaftlicher Fachrichtungen und gleichgestellte, im Bauwesen tätige Personen. Voraussetzung ist der Nachweis erweiterter betontechnologischer Kenntnisse durch eine Bescheinigung (Zeugnis, Prüfungsurkunde) einer hierfür anerkannten Stelle.
- b) im Bauwesen tätige Personen, die über gleichwertige Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

Außerordentliche Mitglieder können werden:

- c) Personen, die die unter 1. a) und b) geforderten Bedingungen noch nicht erfüllen.
- d) Juristische Personen, die satzungsgemäße Zwecke verfolgen.

Ehrenmitglieder können werden:

- e) Personen, die sich um die Förderung der Ziele des Verbandes besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrevorsitzende können werden:

f) Personen, die sich als Vorsitzende um den Verband verdient gemacht haben und VDB-Mitglied sind.

Sie können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrevorsitzenden ernannt werden. Sie dürfen an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, haben jedoch dort kein Stimmrecht.

2. Über Mitglieder zu 1b) entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Im Zweifelsfall ist hierzu der Leiter der zuständigen Regionalgruppe zu hören.
3. Der Aufnahmeantrag ist beim Verband schriftlich zu stellen. Über Neuaufnahmen werden die Mitglieder unterrichtet. Das neue Mitglied hat bei der Aufnahme eine einmalige Gebühr zu entrichten.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a. durch Austritt
Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Das Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
 - b. durch Tod
 - c. durch Ausschluss
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Verbandsinteressen schwer verstoßen hat, durch den Vorstand unter Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Es hat das Recht, innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Benachrichtigung hiergegen Berufung einzulegen. Eine Entscheidung trifft dann die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die der Aufnahmegebühren werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge werden einmal im Geschäftsjahr erhoben.

§ 5 Organe

1. Organe des Verbandes sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Regionalgruppen
 - c. Geschäftsführender Vorstand
 - d. Erweiterter Vorstand
2. Die Tätigkeit der Mitglieder der Vorstände ist ehrenamtlich. Entstandene Aufwendungen werden erstattet.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die alljährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des geschäftsführenden Vorstandes
Bericht der Kassenprüfer
Entlastung der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder
Neuwahlen
Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren
Beschlussfassung über Satzungsänderungen
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 5 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand dann einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes oder in seinem Auftrag von seinem Vertreter geleitet.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden ~~und dem Schriftführer~~ zu unterzeichnen ist.

§ 7 Regionalgruppen

1. Der Verband bildet unter seinem Namen Regionalgruppen, die in eigener Verantwortung die Ziele des Vereins in der Region weiterverfolgen.
2. Die Wahl der Leiter bzw. Leiterinnen der Regionalgruppen und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen erfolgt durch deren Mitglieder.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Verbandes besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden und,
 - ~~- dem Schriftführer,~~
 - dem Schatzmeister und
 - ~~- dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.~~
2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ~~sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter~~ ist der geschäftsführende Vorstand. Sie sind Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ~~ist~~ sind der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister dem Verein

gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt gemeinsam ~~mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes~~ nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden auszuüben.

3. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt jährlich von der Mitgliederversammlung für die folgenden zwei Jahre, und zwar in der Weise, dass abwechselnd in dem einen Jahr der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister und im folgenden Jahr der stellvertretende Vorsitzende, ~~der Schriftführer und der Referent für Öffentlichkeitsarbeit~~ neu gewählt werden. Notwendig werdende Ersatzwahlen können jederzeit stattfinden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist statthaft.
4. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist es, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, außerdem in eigener Verantwortung Beschlüsse herbeizuführen, die im Interesse und zum Wohle des Verbandes unter Berücksichtigung der Satzung erforderlich sind.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand, ~~und~~
 - den Leitern der Regionalgruppen und
 - ~~dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.~~
2. Der erweiterte Vorstand beschließt über Grundsatzfragen und Zielsetzung des Verbandes zwischen den Mitgliederversammlungen.
3. Der 1. Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes beruft die Sitzung des erweiterten Vorstands ein und leitet sie.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und die Wahl von zwei Kassenprüfern erfolgt in der Mitgliederversammlung.
2. Wahlen und Abstimmungen werden von den anwesenden Mitgliedern vorgenommen. Beschlüsse werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit der Mehrheit der auf ja oder nein abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bei einer Abstimmung gilt als Ablehnung. Jedes Mitglied hat einfaches Stimmrecht.

§ 11 Satzungsänderung

1. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand mit Begründung eingereicht werden. Sie müssen in vollem Wortlaut mit der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
2. Für eine Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann aufgelöst werden durch Beschluss einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, in welcher mindestens drei Viertel der Mitglieder des Verbandes der Auflösung zustimmen. Sind weniger als drei Viertel der Mitglieder erschienen, so muss innerhalb einer Frist von vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die

Zahl der erschienenen Mitglieder mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

2. Die Liquidation wird vom geschäftsführenden Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Das nach Tilgung der Verbindlichkeiten bei Auflösung verbleibende Vermögen muss gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.